

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße**

Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße hat am 25. 11. 1999 aufgrund von § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zuletzt geändert durch § 53 und 54 des Gesetzes vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 533) und von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 DM
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	60,00 DM
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	80,00 DM

## **§ 2**

### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste/Protokoll) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Verbandsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte der Verbandsversammlung erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt bei Verbandsräten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 DM.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.

### § 4

#### Reisekostenersatz

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Verwaltungsverbandes vom 10.10.1996 außer Kraft.

Kodersdorf, 25. 11. 1999

  
Ernst

Verbandsvorsitzender

